

Was bringt das neue Datenschutzgesetz beim Personenschaden – Schwerpunkt Broker und Arbeitgeber

UTTINGER
DATENSCHUTZ

Hotzstrasse 35
8006 Zürich

Vardaval 3
7453 Tinizong

www.uttinger-datenschutz.ch
kontakt@uttinger-datenschutz.ch

+41 79 682 35 09

Revision – um was geht es?

- Weitergehende der Transparenz
- Verstärkter Risikoansatz
- Stärkung der Stellung des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Wichtige Änderungen

- Nur noch natürliche Personen – juristische Personen können sich nicht mehr auf DSGVO beziehen
- Besonders schützenswerte Personendaten – neu zusätzlich:
 - genetische Daten
 - biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren
- Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

Grundsätze nach der Revision

- Rechtmässigkeit
- Treu und Glauben
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Schnellstmögliche Vernichtung oder Anonymisierung
- Richtigkeit
- Datensicherheit

Es fehlt: Transparenz; nicht mehr explizit, aber enthalten in Treu und Glauben

- Bei Outsourcing – weitere Übertragung an Dritte nur mit Zustimmung
- Neu Datenschutzberater statt Datenschutzverantwortlicher: wichtig als Ansprechperson für EDÖB
- Informationspflicht bei der Beschaffung von Daten!
Kann auch via Datenschutzerklärung erfolgen
Wenn nicht direkt beschafft – Information innert einem Monat
- Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung

Datenschutz-Folgenabschätzung

Hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person

aber:

Hohes Risiko

- Umfangreiche Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten
- Systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden

Ausnahme: System/Produkt/Dienstleistung ist zertifiziert oder genehmigter Verhaltenskodex

Verpflichtungen des Bearbeiters

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

- Bei EDÖB, wenn Verletzung voraussichtlich hohes Risiko für Betroffene ist
- Meldung so rasch als möglich
- Art der Verletzung, deren Folgen und ergriffene Massnahmen
- Information an Betroffenen sofern zu deren Schutz notwendig oder auf Verlangen EDÖB

Rechte Betroffener

- Auskunftsrecht – aber «eingeschränkt» auf Informationen, die erforderlich sind, um die Rechte nach DSGVO geltend machen zu können
- Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung

Strafbestimmungen

- Strafbestimmungen: neu bis CHF 250'000 – aber weiterhin durch Strafbehörden
 - Verletzung von Informations-/Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
 - Verletzung von Sorgfaltspflichten
 - Verletzung der beruflichen Schweigepflicht
 - Missachten von Verfügungen des EDÖB

Antragsdelikte

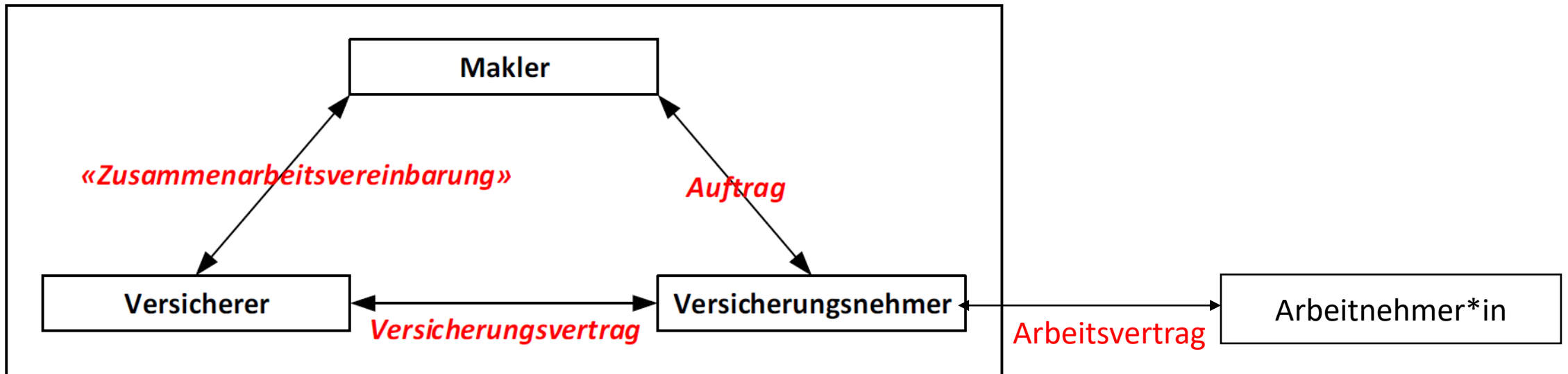
Vorsatz

Verfolgungsverjährung: 5 Jahre

Personenschaden

Personenschaden = Gesundheitsdaten = besonders schützenswerte Daten

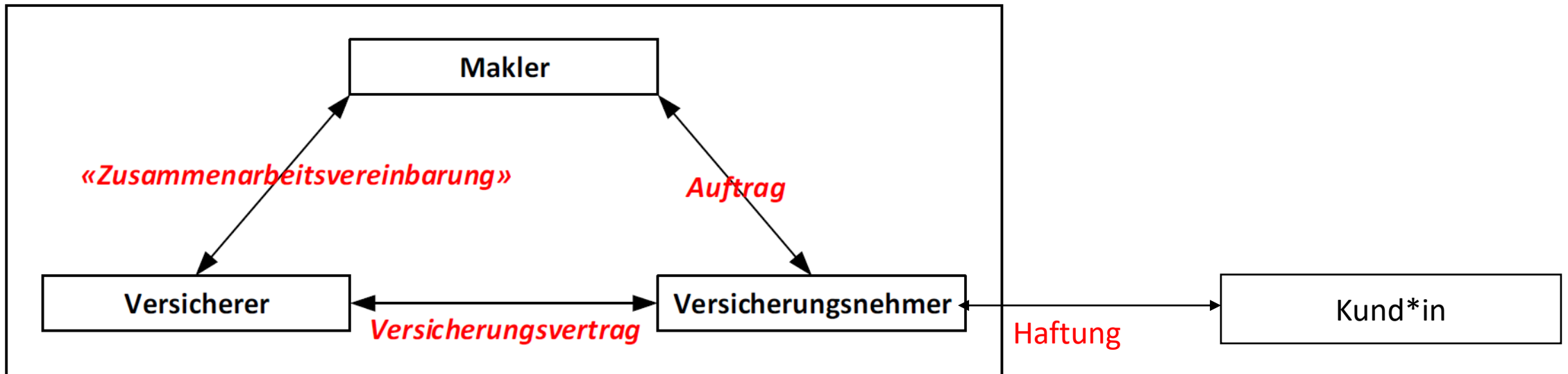
Rechtsverhältnisse



Personenschaden

Personenschaden = Gesundheitsdaten = besonders schützenswerte Daten

Rechtsverhältnisse



Personenschaden

Schwerpunkt Broker:

- Wie stark ist Broker in die Schadenbearbeitung involviert?
- Wichtig: Transparenz
- Einwilligung betroffener Personen – heikel insbesondere wenn MA von VN betroffen ist

Personenschaden

Schwerpunkt Arbeitgeber*in

- AG darf nur die Daten bearbeiten, die er zur Durchführung Arbeitsvertrag braucht
- Achtung: Machtgefälle => Einwilligung zu Datenbearbeitung anfechtbar
- Löschung von Daten!

Revision Datenschutzgesetz

Zusammengefasst

- Mehr Pflichten für Datenbearbeiter
- Grundsatz CH bleibt bestehen (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt)
- Strafen – weiterhin primär natürliche Personen
- Praxis?